

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. Oktober 1993

G 5 i Schlatt. Gemeinde. Quellfassungen Oberschlatt.
(G 13 i) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Schlatt erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG bereits 1976 Schutzzonenvorschläge für diverse Quellfassungen in Schlatt und Waltenstein, wobei auch drei Quellen in Oberschlatt (I, II und III) behandelt wurden. Wegen eines bevorstehenden Waldwegbaus wurden die Vorarbeiten jedoch unterbrochen. Bei der Sanierung der Brunnenstuben im Frühjahr 1990 wurde der Bodenaufbau in den Brunnenstuben aufgenommen. Dabei zeichnete sich ein weiterer Fassungsstrang ab. Deshalb erhielt das Büro Dr. von Moos AG den Auftrag, die Schutzzonenpläne sowohl dem heute bekannten Verlauf der Fassungsstränge als auch den heute gültigen Richtlinien anzupassen sowie einen hydrogeologischen Bericht zu erstellen. Der daraufhin verfasste Bericht Nr. 3188/2 vom 28. August 1991 diente dem Ingenieurbüro Trüb, Becker + Bischof als Grundlage zur Ausarbeitung der Schutzzonenpläne und des Schutzzonenreglements.

Der Gemeinderat Schlatt hat die erweiterten Schutzzonen und das überarbeitete Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Oberschlatt (I, II, III, IV/1 und IV/2) am 25. Februar 1993 festgesetzt. Die Akten lagen vom 8. bis 29. März 1993 öffentlich auf. Gemäss Schreiben der Gemeinde Schlatt vom 22. April 1993 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen in Oberschlatt gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Schlatt.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schlatt vom 25. Februar 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Oberschlatt (I, II, III, IV/1, IV/2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 2.1 im Massstab 1:1'000 vom 17. Nov. 1992
- Schutzzonenreglement Oberschlatt

II. Der Gemeinderat Schlatt wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt, 8418 Schlatt, Hugo Kunz-Kumli, 8354 Hofstetten, Hulda Schoch-Schoch, 8418 Oberschlatt (zuhanden der Erben Fritz Schoch), Heidi Sommer-Stahel, 8418 Oberschlatt (zuhanden der Erben Hans Sommer-Stahel), Karin Weier, Gerbestrasse 8, 8353 Elgg (zuhanden der Johann Heinrich Weier), das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Oktober 1993
Hub

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

